



**Kalkulation  
der Straßenreinigungsgebühren  
für die Straßenreinigungsanstalt der  
Stadt Füssen**

# Straßenreinigungsgebühren

## Rechtliche Grundlagen

- ▶ die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (**Reinigungs- und Sicherungsverordnung**) vom 24.02.2021
  - Verpflichtung der Grundstückseigentümer zur Reinigung
  
- ▶ die Satzung über die Straßenreinigung (**Straßenreinigungssatzung**) vom 06.12.2001 i.d.F. der Änderungssatzung vom 15.05.2019
  - Übernahme der Fahrbahnreinigung (Straßenverzeichnis)
  
- ▶ die Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (**Straßenreinigungsgebührensatzung**) vom 04.05.2011 i.d.F. der Änderungssatzung vom 26.02.2019
  - Erhebung von Gebühren je Reinigungsklasse/Straßenfrontmeter

## Pflicht zur Erhebung kostendeckender Gebühren

### Art. 8 Abs. 2 S. 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG)

„Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung von einrichtungsbezogenen Abgaben decken. Sind die Schuldner zur Benutzung verpflichtet, so soll das Aufkommen die Kosten nach Satz 1 nicht übersteigen.“

# Straßenreinigungsgebühren

## Pflicht zur Erhebung kostendeckender Gebühren

### Besonderheiten bei der Straßenreinigung:

- ▶ Abzug eines Kostenanteil für das „Allgemeininteresse“  
Ein Eigenanteil von 10 % wird als ausreichend angesehen.
- ▶ Soweit die Straßenreinigungsanstalt sonstige Reinigungsleistungen erbringt (z.B. Reinigungen nach Veranstaltungen, Reinigen von städtischen Parkplätzen) sind diese aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen.  
Für sonstige Reinigungsleistungen wurde ein Anteil von 3,5 % ermittelt und bei den Berechnungen nicht berücksichtigt.

# Straßenreinigungsgebühren

## Pflicht zur Erhebung kostendeckender Gebühren

### **Besonderheiten bei der Straßenreinigung:**

- ▶ Gebührenermäßigungen (1/3 Eckgrundstücksvergünstigung und für unbebaute nicht gewerblich genutzte Grundstücke um 40 %) dürfen nicht zu Lasten der anderen Gebührenzahler gehen und müssen aus allgemeinen Haushaltsmitteln getragen werden.
  
- Eingliederung von rd. 24 T€ jährlich in den Nachkalkulationen
- Berücksichtigung der ungekürzten Straßenfrontmeter in der Vorkalkulation

# Straßenreinigungsgebühren

## Kalkulationszeitraum

### Art. 8 Abs. 6 S. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG)

„Bei der Gebührenbemessung können die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll.“

- ▶ Nachkalkulation für die Jahre 2018 bis 2022  
(2018 noch endgültiges Ergebnis aus vorhergehendem Kalkulationszeitraum; 2022 voraussichtliches Ergebnis)
- ▶ Vorkalkulation für die Jahre 2023 bis 2026

## Ergebnisse der Nachkalkulationen 2018 bis 2022

Jahr	Ergebnis
2018	- 27.935 €
2019	- 14.925 €
2020	- 11.204 €
2021	- 9.563 €
2022 (voraussichtlich)	- 33.961 €
<b>Summe Über- /Unterdeckungen</b>	<b>- 97.588 €</b>

# Straßenreinigungsgebühren

## Nachkalkulation

- ▶ Damit ergeben sich bei den Nachkalkulationen **2018 bis 2022**

### **Unterdeckungen von rd. 98 T€**

die im neuen Kalkulationszeitraum (inklusive einer Verzinsung) auszugleichen sind (Art. 8 Abs. 6 S. 2 KAG).

- ▶ Gründe für die entstandenen Unterdeckungen:
  - höhere Betriebs- und Unterhaltskosten und innere Verrechnungen bei den Verwaltungs- und Bauhofleistungen als prognostiziert
  - die Gebührenmehreinnahmen von rd. 17 T€ konnten die höheren Kosten nicht ausgleichen

# Straßenreinigungsgebühren

## Vorkalkulation

- ▶ Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten:
  - ▷ Ausgleich der bestehenden Unterdeckungen (jährlich rd. 24 T€)
  - ▷ Voraussichtliche Betriebs- und Unterhaltskosten in den Jahren 2023 bis 2026

Gebührenfähige Kosten 2018 bis 2021: jährlich rd. 179 T€

Gebührenfähige Kosten 2023 bis 2026: jährlich rd. 218 T€

Somit jährlich rd. 39 T€ höhere Kosten durch Kostensteigerungen (Personal- und Energiekosten, allgemeine Kostensteigerungen)

# Straßenreinigungsgebühren

## Ermittlung wertgleicher Straßenfrontmeter

Ermittlung wertgleicher Straßenfrontmeter für die Reinigung der Fahrbahnen (maßgebliche Reinigungslängen)				
Jahr	Reinigungs- klasse	Front- meter	Reinigungs- häufigkeit pro Jahr	Verteilungs- einheiten
2023	Reinigungs-klasse 1	2.899	30	86.955
	Reinigungs-klasse 2	70.022	7	490.154
	Reinigungs-klasse 3	24.746	4	98.982
	Reinigungs-klasse 4	7.113	2	14.225
<b>Summe</b>		<b>104.779</b>		<b>690.316</b>

## Ermittlung des Gebührenbedarf je Verteilungseinheit

<b>Berechnung des Gebührenbedarfs je Verteilungseinheit der Jahre 2023 bis 2026 für die Straßenreinigungsanstalt</b>					
Bezeichnung	Jahr				
	2023	2024	2025	2026	im gewichteten Mittel 2023 - 2026
	€	€	€	€	
<b>Gebührenbedarf</b>	242.492	244.390	230.216	253.017	242.528
<b>Verteilungseinheiten (VE)</b>	690.316	691.016	691.716	692.416	691.366
<b>Gebührenbedarf/VE</b>	<b>0,35128</b>	<b>0,35367</b>	<b>0,33282</b>	<b>0,36541</b>	<b>0,35080</b>

# Straßenreinigungsgebühren

## Berechnung der Straßenreinigungsgebühren nach Reinigungsklassen

<b>Zusammenfassung der Straßenreinigungsgebühren nach Reinigungsklassen</b>						
<b>Reinigungs- klasse</b>	<b>Reinigungs- häufigkeit pro Jahr</b>	<b>Gebühren- bedarf je VE</b>	<b>Gebühr je Jahr/ je Straßenfrontmeter</b>	<b>Gebühr vierteljährlich je Straßenfrontmeter</b>	<b>Gebühr bisher (vierteljährlich)</b>	
Klasse 1	30	0,35080	10,52	2,63	1,75	
Klasse 2	7	0,35080	2,46	0,62	0,41	
Klasse 3	4	0,35080	1,40	0,35	0,23	
Klasse 4	2	0,35080	0,70	0,18	0,12	

Herzlichen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!